

CSD Hanau e.V.

Teilnahmebedingungen für die Demonstration

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

CSD Hanau e.V. | Demonstration | Fassung 01.03.2020

§ 1 Grundlage // Politische Demonstration // Gestaltung der Fahrzeuge und Banner

Die Teilnahme an der Demonstration ist eine Teilnahme an einer angemeldeten politischen Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes.

Grundsätzlich steht die Teilnahme jeder Person frei. Teilnehmen sollten vor allem Vereine, Projekte, Initiativen, Gruppen, Unternehmen usw. der LSBTIQ*-Community oder Personen, welche die Community und ihre Anliegen eindeutig und klar erkennbar unterstützen (nachfolgend der oder die „Teilnehmer“ genannt).

Veranstalter der Demonstration ist der CSD Hanau e.V. und dessen beauftragter Versammlungsleiter (Demoleiter). Der Antrag zur Teilnahme kann in begründeten Fällen abgelehnt werden und ggf. können Teilnehmer von der Demonstration (auch kurzfristig) ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an der Demonstration, ob zu Fuß oder motorisiert, erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters oder des Versammlungsleiters für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.

Die Teilnehmer insgesamt und jeder einzelne Teilnehmer stellen sicher, dass der Charakter der Demonstration als eine politische Demonstration erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass die Teilnahme (insbesondere die Teilnahme von Fahrzeugen) mit der politischen Demonstration im Zusammenhang stehen muss. Selbstverwirklichung und die Vermittlung eines positiven Lebensgefühls gehören ausdrücklich dazu.

Hierzu ist es allerdings erforderlich, das Herausstellen kommerzieller Ziele auf ein Mindestmaß zu beschränken. Reine Werbeinformationen und kommerzielle Verkaufsaktionen o. ä. sind untersagt.

Da es sich um eine politische Demonstration im Sinne des Versammlungsrechts handelt, ist die Verwendung von Konfetti oder sonstigen Wurfmaterialien wie Bierdeckel, Biertröpfhänger etc. nicht zulässig.

Bei der Gestaltung der sichtbaren Außenfläche von Fahrzeugen oder Bannern der Teilnehmenden müssen die politischen Forderungen mindestens 50 Prozent Platz einnehmen.

Die Fahrzeuge werden hinsichtlich dieser Vorgaben überprüft. Sofern ein Fahrzeug den Vorgaben nicht entspricht muss (soweit möglich) ggf. entsprechende Werbung entfernt werden oder das Fahrzeug darf nicht teilnehmen. In solchen Fällen dürfen die Teilnehmer natürlich zu Fuß an der Demonstration teilnehmen.

§ 2 Aufstellung // Ablauf

Den Anweisungen der Versammlungsbehörden, der Versammlungsleitung und der Demo-Ordner ist generell jederzeit Folge zu leisten.

Die Aufstellung zur Demonstration erfolgt zu der vom Veranstalter oder dem Versammlungsleiter mitgeteilten Zeitpunkt und Ort. Das gleiche gilt für die Abfahrt, das Ende und die Route der Demonstration.

Die Aufstellung der Fahrzeuge erfolgt voraussichtlich wieder auf dem „Kettenparkplatz“ vor dem Schloss Philippsruhe.

Für die Aufstellung am Schloss Philippsruhe gilt Folgendes: An der Einfahrt zum Schlosshof werden die Teilnehmer durch den Versammlungsleiter oder seine Demo-Ordner in Empfang genommen. Anschließend werden sie zu ihrer Startposition begleitet.

Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse bitten wir um Rücksicht auf andere Teilnehmer und Nutzer des Schlosses (Standesamt, Museum). Die Aufstellung in der Reihenfolge der Fahrzeuge ergibt sich aus deren Ankunft und kann nachträglich nicht verändert werden.

Da das Schloss nicht nur als Historisches Museum, sondern auch als Standesamt und auch gastronomisch genutzt wird, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass deren Betriebsabläufe – worunter vor allem auch Hochzeiten zu verstehen sind – nicht gestört werden dürfen.

§ 3 Musikbeschallung

Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. Aufgrund von Auflagen der Stadt Hanau am Main ist am Schloss Philippsruhe Musikbeschallung (dies gilt auch für die Soundchecks) **erst ab 11 Uhr zulässig**.

Gruppen die sich an Auflagen der Ordnungsbehörden nicht halten, kann umgehend für den weiteren Verlauf der Demonstration die Nutzung eines genehmigten Hilfsmittels (Fahrzeug mit Beschallungsanlage) untersagt werden.

In diesem Fall wird die Beschallungsanlage abgeschaltet und das Fahrzeug bis auf den Fahrer geräumt.

Zu Kosten für GEMA siehe § 6.

§ 4 Teilnahme mit Fahrzeugen

Die Teilnahme mit einem Fahrzeug muss schriftlich beim Veranstalter angemeldet und von diesem schriftlich (mail) bestätigt werden.

Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignete Personen mit einer für ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Für Fahrzeugführer besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot!

Es dürfen nur Fahrzeuge an der Demonstration teilnehmen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darf die maximale zulässige Wagenhöhe (gemessen vom Boden bis zum höchsten Punkt der Aufbauten) 4,00 m und die Breite 2,55 m nicht überschreiten. Es ist sicherzustellen, dass auf dem Fahrzeug befindliche Personen Ampelmasten und evtl. über die Straße gespannte Leitungen nicht berühren können. Ausnahmen der o. a. Größenbeschränkung sind nur nach Genehmigung durch die Versammlungsbehörden möglich.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind motorisierte Zweiräder innerhalb der Demonstration (hierzu zählen auch Segway's) sowie Pferde und andere Zugtiere. Motorisierte Zweiräder können am Schluss des Demonstrationszuges mitgeführt werden.

Personenkraftwagen (PKW) sind in der Demonstration grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

Für die Sicherheit im und um das Fahrzeug haften der Fahrer und der Teilnehmer.

Für alle, also auch gemietete oder geliehene Fahrzeuge hat Haftpflicht-Versicherungsschutz zu bestehen. Ein Hinweis: Die Kfz-Haftpflichtversicherung haftet im Allgemeinen nicht bei Personen- oder Sachschäden, die durch Ladung, Aufbauten oder durch auf dem Fahrzeug befindliche Personen verursacht oder erlitten werden. Hierfür sind die Verantwortlichen der anmeldenden Gruppierung in zivil- und auch strafrechtlicher Hinsicht selbst verantwortlich.

Es darf keine wesentliche Veränderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung etc. vorgenommen werden und keine An- oder Aufbauten, durch welche die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, vorhanden sein.

Wenn durch Um-, Auf- und Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte von Fahrzeugen und Anhängern überschritten werden; die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder wenn Fahrzeuge und/oder Anhänger wesentlich verändert werden, ist ein Gutachten durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. TÜV) erforderlich.

Wagendekorationen müssen sicher am Fahrzeug angebracht sein, damit gemäß StVO die Verkehrssicherheit gewährleistet wird.

Die Polizei weist ausdrücklich darauf hin, dass die verwendeten Kraftfahrzeuge für die Beförderung von Personen eine Betriebslaubnis besitzen müssen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften verwiesen, nachzulesen in <http://www.brauchtumsveranstaltungen.de/html/verordnung.html>

Insbesondere wird auf das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz und Fz-Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen verwiesen.

<http://www.brauchtumsveranstaltungen.de/html/merkblatt.html>

Ob für die verwendeten Kraftfahrzeuge ein Sachverständigen-Gutachten erforderlich ist, müssen die Verantwortlichen für die Nutzung des Fahrzeuges selbst entscheiden.

Bei der Anfahrt zum Aufstellungsraum sowie bei den erforderlichen Rangierarbeiten dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche befinden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Standflächen, Haltevorrichtungen, Geländer oder Brüstungen ausgerüstet sein. Für jede mitfahrende Person muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen bestehen (Haltegriffe etc.).

Die Ladefläche muss durch ein Geländer gesichert sein. Geländer müssen eine Mindesthöhe von 1,10 m und eine Knieleiste im Bereich von etwa 0,5 m über dem Fahrzeugboden haben. Seitliche Planken/Bracken sind gegen herausnehmen / durchbrechen zu sichern (z.B. durch Spanngurte / Verschraubungen). Das Geländer muss den Druck von zwei Personen pro laufendem Meter aushalten, die sich in einem Winkel von bis zu 45° dagegen lehnen. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass sich eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässige Achslast gemäß §34 StVZO überschritten wird.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, jedoch keinesfalls auf der Vorderseite eines Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Während das Fahrzeug in Bewegung ist, ist das Zu- und Absteigen von Personen untersagt. Bordwände, insbesondere Hebebühnen sind während der Fahrt und des Rangierens geschlossen zu halten. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern und dergleichen sowie Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen.

Die Fahrzeuge werden vor und während der Demonstration durch den Versammlungsleiter sowie deren Demonstrationsordner überprüft. Jede Gruppe ist dazu verpflichtet, ihr Fahrzeug während der gesamten Demonstration zu sichern. Bei PKWs müssen zwei Wagenordner und bei LKWs zwei Wagenordner pro Achse eingesetzt werden.

Für die Ordner gilt vor und während der Demonstration ein striktes Alkohol- und Drogenverbot!

Die Wagenordner müssen deutlich mit dem Begriff "ORDNER" gekennzeichnet sein, z.B. mittels einer Armbinde mit der Aufschrift "ORDNER" oder entsprechende Westen oder T-Shirts. Das Mindestalter der Wagenordner beträgt 18 Jahre. Bei einem Wechsel der Wagenordner darf die Position eines Wagenordners nicht zeitweilig unbesetzt sein. Das bedeutet auch, dass von den Wagenordnern keine Flyer oder Ähnliches verteilt werden darf.

§ 5 – Streuartikel // Aufkleber // Lebensmittel // Müll

Die Verteilung und jede sonstige Zurverfügungstellung von Streuartikeln ist grundsätzlich kostenpflichtig und muss durch den Teilnehmer angemeldet werden. Streuartikel dürfen nicht v. Fahrzeug geworfen werden. Bei der Verteilung von Streuartikeln gilt, dass das Herausstellen kommerzieller Ziele auf ein Mindestmaß zu beschränken ist. Dementsprechend ist das Verteilen von reinem Werbematerial nicht gestattet. Ein Streuartikel gilt im Zweifel als Werbematerial in diesem Sinne, wenn die kommerziellen oder gewerblichen Zwecke mehr Raum einnehmen, als politische Forderungen oder LSBTIQ*-Themen. Kondome, Flyer oder Handzettel, die sich ausschließlich mit einem LSBTIQ*-Thema auseinandersetzen (hierunter fällt auch die Förderung der LSBTIQ*-Community, z.B. von Vereinen und Gruppen, oder die Werbung für entsprechende Zwecke) und die keinen kommerziellen Zwecken dienen, dürfen kostenfrei verteilt werden.

Informationen über jegliches Streumaterial, insbesondere aber Flyer oder Handzettel, sind bis zu dem auf der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt vorab per E-Mail einzureichen und werden durch den Versammlungsleiter freigegeben. Auf jedem Flyer, Handzettel, o.ä. muss der Verantwortliche im Sinne des Presserechtes (V.i.S.d.P.) namentlich in ladungsfähiger Anschrift genannt sein.

Durch die schwierige Entfernung von Aufklebern besteht ein generelles Aufklebverbot. Durch Verletzung des Aufklebverbots verursachte Kosten werden dem Teilnehmer, der für die Verteilung verantwortlich ist, in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch das Verhalten von Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, verursacht werden, beispielsweise die Beseitigung anfallender außergewöhnlicher Müllmengen durch das beauftragte Reinigungsunternehmen (Stadt Hanau). Die Menge des anfallenden Mülls ist so gering wie möglich zu halten und dieser ist selbst zu entsorgen (z.B. durch das Mitführen von Müllsäcken). Am Auflösungsort der Demonstration gibt es Entsorgungsmöglichkeiten.

Getränke und Lebensmittel dürfen während der Demonstration weder verteilt noch verkauft werden, lediglich zur Selbstverpflegung ist dies gestattet. Während der Demonstration darf aus oder um die Fahrzeuge herum nichts verkauft werden.

§ 6 – Kosten und Gebühren

Für die Teilnahme an der Demonstration werden keine Gebühren erhoben.

Anfallende Leistungen oder Aufwendungen sind vom Verursacher zu tragen (beispielsweise Absicherung im Schwerlastverkehr.).

Ein Hinweis: Der Veranstalter übernimmt keine GEMA-Gebühren. Teilnehmer oder Vereine, die im Rahmen der Demonstration GEMA-pflichtige Musik oder Lautsprecheranlagen einsetzen, haben diese – soweit erforderlich – bei der GEMA auf eigene Rechnung anzumelden. Gleiches gilt für Vereine, die am Zugweg Musikanlagen oder Kapellen zum Einsatz bringen.

§ 7 – Nach der Demonstration

Die Demonstration endet voraussichtlich wieder am oder im Olof-Palme-Haus. Hier muss die Beschallung zeitnah eingestellt werden. Die Fahrzeuge können im Auflösungsbereich zur Abrüstung geparkt werden und sind, sofern sie im öffentlichen Verkehrsraum stehen, unverzüglich nach der Wiederherstellung der Straßenverkehrs-Tauglichkeit zu entfernen.

§ 8 – Anordnungen der Versammlungsleitung u. Ordnungsbehörden

Den Anordnungen des Versammlungsleiters, der von ihm eingesetzten Demoordner, der Polizeikräfte sowie der Stadtpolizei sind umgehend Folge zu leisten. Gruppen / Wagenbesatzungen / Personen, die sich nicht an diese Teilnahmebedingungen halten, können vom Versammlungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Demonstration ausgeschlossen werden.

§ 9 – Ausfall der Demonstration

Sollte die Demonstration wegen höherer Gewalt oder in Folge von sonstigen Umständen, die der Anmelder nicht zu vertreten hat (insbesondere wetterbedingt, aufgrund von Streik, Verkehrsstörungen, kriegerischen oder epidemischen Ereignissen, Terrorgefahr oder Naturkatastrophen, behördlicher Anweisung und / oder gerichtlicher Entscheidung), ganz oder teilweise abgesagt werden oder ausfallen, so kann der Teilnehmer gegenüber der Versammlungsleitung keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

§ 10 – Sonstiges

Auflagen, die nach § 15 Versammlungsgesetz von den örtlichen Polizei-/Ordnungsbehörden erlassen werden, werden Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Die Teilnehmer verpflichten sich, sämtliche durch ihr Verhalten verursachte Kosten zu tragen. Hierunter fallen insbesondere auch sämtliche Kosten, die durch das Verhalten von Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, verursacht werden. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Rechtsgrund der erhobenen Forderung; gilt aber insbesondere für deliktische Ansprüche Dritter.

Im Sinne dieser Teilnahmebedingungen gelten als Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, alle Personen, die auf einem Fahrzeug mitfahren, dieses begleiten oder die an einer Fußgruppe, o. ä. eines Teilnehmers teilnehmen, mitlaufen, etc. Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen und haftet dafür, dass ihm zuzurechnende Personen, diese Teilnahmebedingungen zur Kenntnis nehmen und diese befolgen.

Sollten sich nach Anmeldung der Gruppen Änderungen bei den Auflagen ergeben, wird der Versammlungsleiter die Gruppen hierüber nach Möglichkeit informieren. Die Änderungen werden automatisch Bestandteil der Anmeldung. Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Gültigkeit erlangen die jeweils vor Beginn der Demonstration auf der Internetseite des CSD-Hanau e.V. veröffentlichten Teilnahmebedingungen.

Hanau, den 1.3.2020
